

SATZUNG Mögginger *Art* – Freiraum für Querdenker e.V.

Stand 24.01.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mögginger Art – Freiraum für Querdenker.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Radolfzell-Möggingen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein Mögginger Art – Freiraum für Querdenker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Aufgaben des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur durch Veranstaltungen, insbesondere auf den Gebieten Musik, Theater, Kunstausstellungen, Literatur, Bewegungskunst und Malerei, im Raum Radolfzell-Möggingen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Die Anmeldungen sind schriftlich beim Kassenwart oder Schriftführer einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach § 9 Ziffer 1 a)-h) durch Beschluss.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
 - a. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit Vierteljahresfrist erklärt werden muss.
 - b. durch Tod oder Erlöschen einer jur. Person.

- c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind auch Schädigung der Vereinsinteressen oder beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. passive Mitglieder

Mitglieder, die sich in außerordentliche Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden und sind damit beitragsfrei bei vollen Mitgliedsrechten und –pflichten. Die Entscheidung liegt bei der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Über die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sämtliche Beiträge sind zum Jahresbeginn, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Aufnahmegebühren und Erstbeiträge sind sofort zu bezahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vorzüge und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht durch besondere Regelung eingeschränkt sind.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere die in § 2 genannten zu befolgen und einzuhalten.
3. Für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen und Beschädigungen des Vereinseigentums oder fremder Gegenstände und Anlagen, hat das betreffende Mitglied selbst aufzukommen. Der Verein haftet weder hierfür noch für die mitgebrachten Wertsachen, Kleidungsstücke und Bargelbbeträge.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Verein betriebenen Anlagen pfleglich zu behandeln.
5. Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Auf Vorschlag des Vorstandes - im Sinne des § 9, Ziff. 2 - kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen gleichzeitig übernehmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden 10 Tagen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Abstimmung bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

3. Vorstand im Sinne des § 26, BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: Vom Vertretungsrecht darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er soll den 1. Vorsitzenden bei allen Vereinsgeschäften tatkräftig unterstützen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 1.000,00 belasten, ist der 1. und 2. Vorsitzende selbständig befugt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert € 1.000,00 übersteigt, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziffer 1 a) bis –d).

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Südkurier sowie in "Hallo Radolfzell" und per E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten. Auswärtige Mitglieder, die den Südkurier nicht beziehen, sind schriftlich unter der zuletzt dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse, ebenfalls unter Einhaltung der Zweiwochenfrist, zu laden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Vorstand dies in einer Sitzung beschließt, zu der mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
 - b) zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der Vorstand ist dann gemäß 3 a) verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet beim 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im 2. Wahlgang erfolgt die Stichentscheidung zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft und ob sie das Vermögen, die Schulden und die Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins werden personenbezogene Daten durch den Verein verarbeitet von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Vereins, von Personen, die eine Mitgliedschaft beantragt haben und von Personen, die sich mit Fragen oder sonst im Zusammenhang mit dem Vereinszweck an den Verein gewendet haben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Dabei hat jede der in Abs. (1) genannten Personen insbesondere die folgenden Rechte, soweit die in den jeweiligen Vorschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Allen Organen des Vereins, allen Mitgliedern des Vereins, die für den Verein tätig sind, allen Mitarbeitern und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung nicht bekannt gegeben werden, Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht sonst genutzt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Der Verein kann darüber hinaus eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands durch

Vorstandsbeschluss der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziffer 1 a) bis d)] beschlossen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss der Auflösung erfordert, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Dreiviertelmehrheit muss mindestens die Hälfte der gesamtwahlberechtigten Mitglieder des Vereins darstellen. Bleibt die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung kultureller Zwecke, welche in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.